Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (fraktionslos)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Immunitätsangelegenheiten im Niedersächsischen Landtag

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (fraktionslos), eingegangen am 09.10.2026 - Drs. 19/11870,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 04.11.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Immunitätsangelegenheiten von Abgeordneten sind in Artikel 45 des Grundgesetzes geregelt. Die parlamentarische Immunität ist ein wichtiges Mittel, die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Parlamente zu sichern, und schützt Abgeordnete davor, dass diese durch eventuell politisch motivierte Anzeigen unter Druck gesetzt werden.

„Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Landtags sicherzustellen. Der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität trifft der Landtag in eigener Verantwortung unter Abwägung der Belange des Parlaments und der anderen hoheitlichen Gewalten unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen Abgeordneten. In eine Beweiswürdigung wird nicht eingetreten. Die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld.“[1]

Die Entscheidung des Parlaments, einem Abgeordneten die parlamentarische Immunität zu entziehen, stellt damit hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein bei der Entscheidungsfindung jedes Abgeordneten.

Angesichts der Tatsache, dass in der 96. Sitzung des Landtages am 09.09.2026 sowie in der 99. Sitzung am 07.10.2026 Immunitätsangelegenheiten behandelt wurden, ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele Abgeordnete haben im Zusammenhang mit den am 09.09.2026 und 07.10.2026 behandelten Immunitätsangelegenheiten Einsicht in die Aktenlage genommen (wenn möglich, nach Parteien aufschlüsseln)?

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse darüber, wie viele Abgeordnete im Zusammenhang mit den am 09.09.2026 und 07.10.2026 behandelten Immunitätsangelegenheiten Einsicht in die Akten des Landtags genommen haben. Die Gewährung (und gegebenenfalls Zählung) dieser Akteneinsichten ist allein Sache des Landtags.

2. Dürfen die durch die Immunitätsangelegenheit betroffenen Abgeordneten selbst Einsicht in die Aktenlage nehmen?

Der Landesregierung sind keine dem entgegenstehende Rechtsnormen bekannt. Sie kann die Frage nicht abschließend beantworten, da gegebenenfalls parlamentsinterne Regelungen und Entschei-

[1] https://www.anwalt24.de/gesetze/vorlgolt_rp/anlage_3

dungen dazu, ob und unter welchen Bedingungen Abgeordnete Einsicht in diese sie selbst betreffenden Akten des Landtags nehmen dürfen, der autonomen Entscheidungsgewalt des Landtags unterliegen und der Landesregierung nicht mitgeteilt werden müssen.

3. Sollte die Landesregierung nicht antworten können, wer kann dann die Fragen 1 und 2 aus Sicht der Landesregierung öffentlich beantworten?

Letztlich kann nur der Landtag diese Fragen beantworten. Inwieweit diese Beantwortung öffentlich erfolgen kann, wäre vom Landtag zu entscheiden.

(verteilt am 11.11.2026)